

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Entscheidungen in Kriegssachschäden

Wichtige Leitsätze aus den Beschlüssen des Reichskriegsschädenamts:
Die Entschädigung für zerstörte Handelswaren eines Handelsunternehmens bemißt sich in der Regel nach dem Preise, der bei ihrer Veräußerung mutmaßlich erzielt worden wäre abzüglich der infolge der Zerstörung ersparten Kosten; sie darf den Betrag der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten nicht überschreiten. (Beschluß vom 22. April 1942, ebenso vom 14. Juli 1943, Reichsteuerblatt Seiten 794, 795.)

Zur Frage des mitwirkenden Verschuldens:

- Nicht jedes unzumutbare Verhalten des Geschädigten stellt ein mitwirkendes Verschulden dar. Insbesondere kann es ihm nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er während einer Kampfhandlung oder unter ihrem unmittelbaren Eindruck nicht die richtigen Mittel zur Minderung des Schadens findet.
- Mitwirkendes Verschulden kann niemals zur völligen Versagung der Entschädigung führen, wenn der Schaden auch bei sachgemäßem Verhalten nicht ganz hätte abgewendet werden können. Eine Entschädigung muß in diesem Falle insoweit gewährt werden, als der Schaden auch ohne das mitwirkende Verschulden eingetreten wäre.
- Das den Schaden auslösende Kriegsereignis wird nur in Ausnahmefällen neben mitwirkendem Verschulden des Geschädigten als Schadensursache völlig auszuschließen haben. In der Regel wird deshalb ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten nur zu einer Minderung der Entschädigung führen können. (Beschluß vom 9. Juni 1943, Reichsteuerblatt Seite 803.)

Sachschäden an vorläufig geborgenen Sachen

Werden nach Fliegerangriffen Sachen aus beschädigten oder zerstörten Gebäuden in öffentlichen Bergungsräumen oder behelfsmäßigen Interstellräumen vorläufig untergebracht, so wird für Schäden, die dort z. B. durch Diebstahl, Brand oder Witterungseinflüsse entstehen, nach der Kriegssachschädenverordnung Entschädigung gewährt. Das Gleiche gilt, wenn solche Sachen aus Gründen der Luftgefährdung auf behördliche Anordnung aus den bisherigen Gebäuden entfernt und in öffentlichen Bergungsräumen vorläufig untergebracht sind. Soweit Versicherungen für die vorbezeichneten Fälle haften, geht diese Haftung dem Entschädigungsanspruch gegen das Reich vor. (Erlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Juli 1943, MBliV. S. 1235.)

Ladenschluß und Energieeinsparung

Der Reichsarbeitsminister wendet sich dagegen, daß die abendliche Schließung der Einzelhandelsgeschäfte auf 17 Uhr und noch weiter vorverlegt wird, um dadurch Strom einzusparen. Dadurch wird die Einkaufsmöglichkeit der arbeitenden Bevölkerung unnötig eingeschränkt, die Einsparung selbst ist aber verhältnismäßig gering. Wenn die dreißigprozentige Lichtstromeinsparung gegenüber der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. September 1942 durchgeführt wird, ist im allgemeinen die geforderte Energieeinsparung erreicht. Daher ist Anträgen auf Vorverlegung der Ladenschlußzeit in den Abendstunden, die mit der Notwendigkeit der Energieeinsparung begründet werden, allgemein und im Einzelfall nicht stattzugeben (Reichsarbeitsblatt I S. 509).

Die Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr

Die gegenwärtige Arbeitslage läßt einen Ausfall von Arbeitsstunden an den mit Weihnachten und Neujahr in Verbindung stehenden Werktagen nicht zu, zumal der erste Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Sonnabend fallen. Läßt sich eine Betriebsruhe aus betriebstechnischen Gründen nicht vermeiden, so sollen die ausfallenden Arbeitsstunden vor- oder nachgearbeitet werden. Kann das im gesetzlichen Rahmen nicht durch Werktagsarbeit geschehen, darf an je einem Sonntag im Dezember oder Januar gearbeitet werden. Für diese Sonntagsarbeit ist höchstens ein Zuschlag von 10 v. H. zu zahlen. Frauen, die Kinder unter 14 Jahren zu versorgen haben, sind von dieser Sonntagsarbeit zu befreien.

Weihnachtsgratifikation 1943

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat bestimmt, daß die 1943 gewährten Weihnachts- und Abschlußgratifikationen nicht mehr betragen dürfen, als die Wochenlohnsumme des Betriebes bzw. nicht mehr als 25 v. H. der monatlichen Gehaltssumme. In diese Summe sind die Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge nicht einzubeziehen, ebenso nicht die Entgelte für Ostarbeiter, Polen, Juden und Zigeuner. Innerhalb dieses Rahmens soll der Betriebsführer die Gratifikationen staffeln nach der Leistung, der Dauer der Betriebszugehörigkeit, den Familienverhältnissen usw. Gratifikationen sollen nur die Gefolgschaftsmitglieder erhalten, die mindestens ein Jahr dem Betrieb angehört haben. (Bei Dienstverpflichteten ist die Betriebszugehörigkeit im Abgabebetrieb anzurechnen.)

Die Weihnachts- und Abschlußvergütungen sind steuer- und sozialversicherungsspflichtig, soweit sie nicht eisern gespart werden.

Ausnahmen von der Begrenzung der Gratifikationen nach oben sind allgemein nur dann zulässig, wenn Rechtsansprüche auf höhere Gratifikationen vorliegen oder zulässigerweise in den Vorjahren schon höhere Gratifikationen gezahlt wurden. Die Gratifikation darf im Vergleich zum Vorjahr nicht gesenkt werden, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Auch wo kein Rechtsanspruch gegeben ist, sollen Gratifikationen nicht ohne besonderen Anlaß abgebaut werden.

Lehrlingen und Anlernlingen darf eine Gratifikation in Höhe der zulässigen monatlichen Erziehungsbeihilfe gegeben werden.

Bei Ausschüttung der Vergütungen sind die Soldaten nicht zu vergessen. Die Zuwendungen an diese und an Gefolgschaftsmitglieder, die in anderen Betrieben dienstverpflichtet sind, werden nicht in die oben genannte Höchstsumme für den Betrieb eingerechnet. Die Vorschriften über die Vergütungen gelten auch für ausländische Gefolgschaftsmitglieder.

Der Hausarbeitstag für Frauen

Die Freizeitverordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1943 (Reichsarbeitsblatt I Seite 508) bestimmt, daß allen ledigen und verheirateten Frauen mit eigenem Hausstand, die mindestens 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, auf ihr Verlangen Hausarbeitstage zu gewähren sind.

1. Voraussetzungen:

- Die Frauen müssen mindestens 48 Stunden beschäftigt werden. Für halbtagsbeschäftigte Frauen sind zusätzliche Freizeiten im allgemeinen nicht notwendig.
- Die Frauen müssen einen eigenen Hausstand zu versorgen haben. Bei Frauen, die Mann und Kinder zu betreiben haben, muß großzügiger verfahren werden, als bei jüngeren ledigen Frauen und Frauen ohne zu versorgende Familienangehörige. Diesen Frauen wird die Freizeit nur dann zu gewähren sein, wenn sie durch Instandhaltung und Pflege einer eigenen Wohnung und durch Selbstbeköstigung nachweislich eine beträchtliche Mehrbelastung haben.
- Die Freizeit ist nur auf Verlangen zu gewähren, dann allerdings ist der Betriebsführer dazu verpflichtet. Die Lage der Freizeit muß den betrieblichen Erfordernissen gerecht werden, Wünsche der Frauen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei unaufschiebbaren kriegswichtigen Aufgaben finden die Freizeitvorschriften keine Anwendung. Bestehen über diese Ausnahmebestimmung Zweifel, so können Betriebsführer oder das Gefolgschaftsmitglied das zuständige Gewerbeamt zur Entscheidung anrufen.

2. Die Regelung:

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält die Frau

- Wöchentlich eine zusammenhängende vierstündige Freizeit (halber Hausarbeitstag), wenn die Frau an keinem Vor- oder Nachmittage eines Werktages — auch nicht am Sonnabend Nachmittage — arbeitsfrei ist. Der Vor- oder Nachmittage gilt als arbeitsfrei, wenn die Frau bis 12 Uhr oder ab 15 Uhr nicht beschäftigt wird.